# Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Ismaninger Jugendgruppen

### PRÄAMBEL

Jugendverbände und Jugendgruppen der Gemeinde Ismaning schließen sich aus freiem Willen zur Arbeitsgemeinschaft Ismaninger Jugendgruppen zusammen, um alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage der Arbeitsgemeinschaft ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige und rassische Unterschiede.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen.

#### I. WESEN UND AUFGABEN

#### § 1. Rechtsform

Die Arbeitsgemeinschaft Ismaninger Jugendgruppen (im nachstehenden kurz ARGE genannt) ist das Organ der organisierten Ismaninger Jugend.

## § 2. Aufgaben

Aufgabe der ARGE ist es im Besonderen

- 1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
- 2. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken,
- 3. dem Jugendleben in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen,
- 4. die Interessen der Jugend und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der politischen Gemeinde zu vertreten,
- 5. gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen zu schaffen,
- 6. durch die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring den Gedanken der größeren Einheit im Erziehungs- und Bildungsraum verwirklichen zu helfen,
- 7. den einzelnen Jugendgruppen finanzielle und ideelle Hilfe zu leisten. In die Gruppenarbeit greift sie unmittelbar nicht ein,
- 8. auf örtlicher Basis für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter zu sorgen,
- 9. im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die nicht organisierte Jugend von Ismaning zu betreuen.
- 10. die ARGE ist Träger des Jugendbildungswerkes Ismaning

#### II. MITGLIEDSCHAFT

#### § 3 Aufnahme und Austritt

Mitglieder der ARGE können Jugendgemeinschaften in Ismaning unabhängig von ihrer Rechtsform werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist, daß

- 1. die Geschäftsordnung der ARGE anerkannt wird,
- 2. Jugendgemeinschaften auch dann ein Jugendleben nach eigener Ordnung führen, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören,
- 3. die Jugendgemeinschaften mindestens 1 Jahr aktiver Jugendarbeit auf örtlicher Ebene nachweisen können,
- 4. der Nachweis eines rechtsverbindlichen Beschlusses der Mitglieder der Jugendgemeinschaft über deren Bereitschaft zum Beitritt erbracht wird,
- 5. die Jugendgemeinschaften nach ihrer Satzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande sind, die Aufgaben der ARGE mitzutragen und zu unterstützen;

Der Beitritt zur ARGE ist durch den Leiter der Jugendgruppe gegenüber der ARGE schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung der ARGE.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

### § 4 Ausschluß

Mitglieder die schwerwiegend gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder länger als ein 1/2 Jahr nicht an den Aufgaben der ARGE mitwirken, können mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung der ARGE ausgeschlossen werden. Der Jugendverband ist vorher zu hören.

#### § 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen entsprechend ihrer Mitarbeit alle Rechte und Förderung, welche die ARGE gewähren kann. Sie sind verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Art und Größe mitzuwirken.

### § 6 Organe

Organe der ARGE sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. die Hauptversammlung
- 3. die Vorstandschaft

# § 7 Zusammensetzung der Voll- bzw. Hauptversammlung

die Voll- bzw. Hauptversammlung der ARGE setzt sich zusammen aus

- 1. für die Jugendgruppe der Jugendleiter und ein Vertreter;
- 2. der Vorstandschaft:
- 3. bis zu 3 Vertretern des Gemeinderates (Jugendausschuß)
- 4. bis zu 3 Einzelpersönlichkeiten.

Stimmrecht haben die Vertreter nach Ziffer 1 und 2, vorausgesetzt, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## § 8 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgabe der Vollversammlung ist die Abwicklung der normalen, durch die Geschäftsordnung geregelten Aufgaben.

## § 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- 1. Festlegung der Arbeitsplanung
- 2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
- 3. Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
- 4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Jugendgemeinschaften.
- 5. Wahl von Einzelpersönlichkeiten

#### § 10 Einberufung und Beschlußfassung

#### A - Vollversammlung

Ordentliche Vollversammlungen werden in der Regel einmal monatlich durch die Vorstandschaft über die örtliche Presse einberufen.

#### B - Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlungen sind mindestens einmal jährlich von der Vorstandschaft einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel der Voll versammlung oder die Vorstandschaft der ARGE es verlangt.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einzuberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt.

#### § 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter

und dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft wird durch die Hauptversammlung der ARGE in getrennt durchzuführender, geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Für den Rest der Wahlperiode ist eine Nachwahl vorzunehmen.

## § 12 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für die Geschäftsführung der ARGE verantwortlich.

Die hat in der Hauptversammlung einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen.

Die Vorstandschaft führe für alle Geldgeschäfte ein Konto der ARGE und bestimmt die zur Zahlungsanweisung berechtigten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandschaft hat vor jeder Voll- und Hauptversammlung sowie Vorstandssitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Für die Sachwerte der ARGE ist ein Inventarverzeichnis anzulegen und vom jeweiligen Kassenverwalter zu ergänzen. Die Verwaltung des Inventars obliegt der Vorstandschaft bzw. den von ihr beauftragten Personen.

# § 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## § 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden. Änderungen sind in der Einladung anzukündigen.

### § 15 Auflösung

Die ARGE kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter in der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Gemeinde Ismaning zu.

### § 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch die Hauptversammlung am beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
Ismaning
Arbeitsgemeinschaft Ismaninger Jugendgruppen